

Auftrag Glasfaser-Hausanschluss

Anschrift Auftraggeber/in

Vorname u. Nachname bzw. Firmenname	
Straße u. Hausnummer	
PLZ u. Ort	
Telefon (tagsüber)	Mobil
E-Mail-Adresse	

Anschlussort

Straße u. Hausnummer	
PLZ u. Ort	
Flur, Flurstück, Gemarkung (optional)	
<input type="checkbox"/> Einfamilienhaus	<input type="checkbox"/> Doppelhaus
<input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus mit _____ Wohneinheiten	
<input type="checkbox"/> Reihenhuis	

- Beauftragung eines Glasfaser-Hausanschlusses für 0 € (mit einer Anschlusslänge von maximal 15 Metern ab Straßenraummitte), in Verbindung mit einem HEIDSPEED-Auftrag mit einer Erstvertragslaufzeit von 24 Monaten.**

Vorname u. Name des HEIDSPEED-Vertragspartners

Ich erteile der Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH für vorgenannten Anschlussort den Auftrag zur Herstellung eines kostenpflichtigen Glasfaser-Hausanschlusses.

Die "Hinweise zur Auftragserteilung", die "Besonderen Bedingungen" sowie die "Leistungsbeschreibung" sind diesem Auftrag beigefügt und gelten als Vertragsbestandteil.

- ! **Einen maßstabsgerechten Lageplan (Katasterplan o. ä.) und einen Grundrissplan, in denen das Gebäude, die Lage des Anschlussraumes, der Hausübergabepunkt und die Teilnehmeranschalteneinheit(en) eingezeichnet sind, habe ich beigefügt.**

Ort

Datum

 Unterschrift Auftraggeber/in

Nutzungsvertrag gem. § 45a Telekommunikationsgesetz (TKG) des/der Eigentümers/Eigentümerin

Vorname u. Nachname bzw. Firmenname (Eigentümer/in)

mit dem Netzbetreiber Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH, Harburger Str. 21, 29640 Schneverdingen. Der Eigentümer/die Eigentümerin ist damit einverstanden, dass der Netzbetreiber auf seinem/ihrem Grundstück

Straße u. Hausnummer

PLZ u. Ort

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen. Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind. Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen umverlegen oder - soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verkabelung nicht ausreicht - entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Umverlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind. Der Netzbetreiber wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei schriftlich gekündigt werden.

Anschrift Grundstückseigentümer(in) oder Verwalter, wenn abweichend von der o.g. Kundenanschrift:

Straße u. Hausnummer

PLZ u. Ort

Ort

Datum

 Unterschrift Grundstückseigentümer/in

Hinweise zur Auftragserteilung, Besondere Bedingungen und Leistungsbeschreibung

Glasfaser-Hausanschluss

1. Hinweise zur Auftragserteilung

1. Grundlage dieses Auftrages ist das Telekommunikationsgesetz (TKG) in der jeweils gültigen Fassung. Der Gesetzgeber hat in § 45a TKG die rechtlichen Grundlagen für den Nutzungsvertrag geschaffen, damit der Netzbetreiber die erforderlichen Vorrichtungen und Kabel auf Ihrem Grundstück bzw. am Gebäude anbringen darf. Wir weisen darauf hin, dass der Text des Nutzungsvertrages vom Gesetzgeber verbindlich festgelegt worden ist. Textänderungen (Zusätze und Streichungen) sind daher nicht zulässig.
2. Der Anschlussvertrag ist erst dann geschlossen, wenn die Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH (nachstehend „SWSN“ genannt) den Auftrag schriftlich bestätigt hat.
3. Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden personenbezogenen Daten werden nach den Vorschriften der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zweckgebunden verarbeitet und genutzt.

2. Besondere Bedingungen

1. Der Grundstückseigentümer versichert, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Auftrages als Eigentümer im Grundbuch eingetragen zu sein oder die Eintragung auf Basis eines Kaufvertrages veranlasst zu haben.
2. Der Glasfaser-Hausanschluss auf dem Grundstück besteht aus der Anschlussleitung von der Grenze des Grundstücks inklusive des Hausübergabepunktes und ggf. der Anschlussleitung zum Nachbargrundstück. Die genaue Beschreibung der Realisation des Glasfaseranschlusses ergibt sich aus der „Leistungsbeschreibung“.
3. SWSN ist ausschließlich Berechtigter zum Betrieb, zur Nutzung sowie der Überlassung an Dritte des von ihr errichteten Glasfaser-Hausanschlusses auf dem Grundstück und im Gebäude. Dies gilt unberührt von gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen der SWSN, ggf. den errichteten Glasfaser-Hausanschluss Dritten, insbesondere Wettbewerbern zur Nutzung, überlassen zu müssen und dem Recht des Eigentümers, mit Dritten weitere Gestattungsverträge abzuschließen. Mitarbeiter der SWSN sind nach vorheriger Anmeldung jederzeit berechtigt, das Grundstück und/oder das Gebäude im Rahmen von Arbeiten am vertragsgegenständlichen Glasfaser-Hausanschluss zu betreten, in dringlichen Fällen auch ohne Anmeldung.
4. Bei der Einholung der für die Installation und Nutzung des Glasfaser-Hausanschlusses ggf. erforderlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen wird der Eigentümer die SWSN im Rahmen des Möglichen unterstützen.
5. Der Eigentümer verpflichtet sich für den Fall, dass er das Grundstück ganz oder teilweise veräußert, SWSN zu benachrichtigen und in den Kaufvertrag die folgende Klausel aufzunehmen: „Der Käufer tritt in alle Verpflichtungen ein, die sich aus dieser Nutzungsvereinbarung für glasfaserbasierte Grundstücks- und Gebäudenetze ergeben.“
6. Die von SWSN eingebauten Anlagen sind nur zu einem vorübergehenden Zweck in das Grundstück/Gebäude eingebracht und verbleiben im Eigentum der SWSN.
7. Glasfaser-Hausanschlüsse werden ausschließlich durch die SWSN oder deren Beauftragte hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt.
8. Der Kunde hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Glasfaser-Hausanschlusses zu schaffen. Der Glasfaser-Hausanschluss muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Kunde darf keine Einwirkungen auf den Glasfaser-Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
9. Jede Beschädigung des Glasfaser-Hausanschlusses, insbesondere das Fehlen von Plomben und Siegeln, ist der SWSN unverzüglich mitzuteilen.
10. Sind zur Versorgung zusätzliche Einrichtungen (z. B. Signalverstärkeranlage, Medien-Konverter ONT = Optical Network Terminal, IAD = Integrated Access Device) erforderlich, so stellt der Kunde für die Dauer der Versorgung unentgeltlich den Platz und den Strombedarf zur Verfügung. **Im Bereich des Glasfaser-Hausanschlusses ist für die CPE (Customer Premises Equipment) eine Schuko-Steckdose vorzusehen.**

3. Leistungsbeschreibung

1. Die SWSN errichten nach gesonderter Beauftragung durch den Kunden einen Glasfaser-Hausanschluss gemäß den anerkannten Regeln der Technik. Es fallen folgende Kosten an:

- a) Für die Herstellung des Glasfaser-Hausanschlusses in Verbindung mit einem Abschluss eines "HEIDSPEED-Auftrages" - für das zu erschließende Objekt - mit einer Erstvertragslaufzeit von 24 Monaten:

	netto	brutto (inkl. 19% MwSt.)
Einmalige Anschlusskosten	0,00 Euro	0,00 Euro

In den vorgenannten einmaligen Anschlusskosten ist eine Anschlusslänge von 15 m (Entfernung Straßenraummitte bis zur Gebäudewand) enthalten.

- b) Für die Herstellung des Glasfaser-Hausanschlusses bei Neubauten (bei Mitverlegung anderer Hausanschlüsse im selben Rohrleitungsgraben):

	netto	brutto (inkl. 19% MwSt.)
Einmalige Anschlusskosten	335,29 Euro	399,00 Euro

- c) Für die Herstellung des Glasfaser-Hausanschlusses bei Bestandsbauten:

	netto	brutto (inkl. 19% MwSt.)
Einmalige Anschlusskosten	587,39 Euro	699,00 Euro

In den vorgenannten einmaligen Anschlusskosten ist eine Anschlusslänge von 15 m (Entfernung Straßenraummitte bis zur Gebäudewand) enthalten.

- d) Bei einer Anschlusslänge über 15 m bis einschließlich 100 m werden je laufenden Meter Mehrlänge zusätzlich berechnet:

	netto	brutto (inkl. 19% MwSt.)
pauschal	30,00 Euro	35,70 Euro

- e) Bei Eigenleistung (Erdarbeiten) auf dem privaten Grund und Boden erfolgt eine Gutschrift je laufenden Meter, die mit dem Gesamtbetrag verrechnet wird:

	netto	brutto (inkl. 19% MwSt.)
pauschal	7,00 Euro	8,33 Euro

Bei Anschlüssen, die nach Art, Dimension oder Lage von den Standardhausanschlüssen abweichen, erfolgt die Berechnung nach individuellem Aufwand.

2. Die Glasfaser-Hausanschlussarbeiten umfassen
- Tiefbau- und Verlegearbeiten für die Strecke zwischen dem öffentlichen Glasfasernetz und der Gebäudeeinführung sowie, wenn notwendig, die Wiederherstellung der Oberfläche auf dem Grundstück,
 - die Gebäudeeinführung,
 - Einführung des Glasfaserkabels und anschließende gas- und wasserdichte Abdichtung.
- SWSN behält sich vor, den Hausanschluss als Mehrspartenhausanschluss vorzunehmen.
3. Der Anschluss der Hausverteilanlage an den Glasfaser-Hausanschluss ist nicht Gegenstand des Auftrags.
4. Dienste, wie z. B. Telefonie und Internet, müssen von diesem Vorgang gesondert beauftragt werden.
5. Art und Lage des Glasfaser-Hausanschlusses sowie dessen Änderung werden unter Wahrung der Interessen des/der Eigentümer und nach einer Hausbegehung entweder von der SWSN oder durch deren Beauftragte bestimmt.
6. SWSN ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Leistungspflichten Dritter zu bedienen.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Art. 246 § 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 g Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. Art. 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH, Harburger Str. 21, 29640 Schneverdingen, Telefax: 05193-98 88-888, E-Mail: info@heidjers-stadtwerke.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. bezogene Nutzungen herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzung (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren bzw. herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.